

Allgemeinverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens (Coronavirus SARS-CoV-2)

Gemäß § 28 Absatz 1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 (GVBl. II/21, Nr. 3) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Weitere Maßnahmen des Landkreises nach § 25 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV

1. Verpflichtung zur Erstellung eines Testkonzeptes und zur Testung von Beschäftigten

Folgende Einrichtungen oder Unternehmen haben unverzüglich ein den jeweiligen Risiken entsprechendes einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept nach Maßgabe von § 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) aufzustellen bzw. anzupassen und umzusetzen:

- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege,
- ambulante Pflegedienste.

In Analogie der Regelungen in § 14 Absatz 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV wird verfügt, dass auch die in ambulanten Pflegediensten Beschäftigten sich zum Schutz ihrer Klienten im Rahmen dieser Testkonzepte Testungen in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen haben und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung des ambulanten Pflegedienstes oder dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist. Die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

2. Verpflichtung zur Erstellung eines Besuchskonzeptes

Die stationären und teilstationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege sind verpflichtet, unverzüglich ein Besuchskonzept aufzustellen bzw. anzupassen und umzusetzen, in dem u. a. geregelt ist, dass

- Besuche nur noch mit einem zuvor mit der Pflegeeinrichtung vereinbarten Termin möglich sind,
- Besuche nur noch in eigens dafür vorgesehenen Besuchsräumen stattfinden dürfen.

3. Geltung der Eindämmungsverordnung

Im Übrigen gelten die Regelungen der 4. SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

II. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

- III. Bei Verstößen gegen die Verpflichtung aus Ziffer I.1. und Ziffer I.2. dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht.
- IV. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 ff IfSG wird hingewiesen.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung in der Märkischen Allgemeine – Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier sowie im Ruppiner Anzeiger als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der 4. SARS-CoV-2-EindV außer Kraft, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der 4. SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf Grundlage der 4. SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft der Landrat als zuständige Behörde nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung – IfSZV) die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag benennt § 28a IfSG. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Der Landkreis ist daher befugt über die Regelbeispiele des § 28a Absatz 1 IfSG hinaus Regelungen zu treffen.

Gemäß § 25 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der 4. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Insbesondere sollen die Landkreise und kreisfreien Städte Maßnahmen nach Satz 1 treffen, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit lagen am 14. Januar 2021 mit einer Inzidenz von 403,60 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

Die weiterhin schnell steigende Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zeigt, dass sich das Coronavirus trotz der schon geltenden Regelungen weiterhin unkontrolliert ausbreitet und flächendeckend im Landkreis auftritt. Es besteht eine ernst zu nehmende Situation, insbesondere für die Belastung des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Ansteckungsgefahr des Virus ist weiterhin hoch. Die Kapazitäten der medizinischen Einrichtungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind begrenzt. Eine zeit-

gleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Die Zahl der aktiven Fälle beträgt aktuell 827 (Stand: 13.01.2021). 116 Personen werden derzeit stationär behandelt, davon 28 intensivmedizinisch. Von diesen müssen 8 Personen beatmet werden.

Im Zusammenhang mit der durch den Krankheitserreger Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Erkrankung COVID-19 ist es auch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in einem nennenswerten Umfang bereits zu schwereren oder (trotz Behandlung/Beatmung) sogar tödlichen Verläufen gekommen. Insbesondere ältere, pflegebedürftige Menschen sind von besonders schweren Krankheitsverläufen betroffen.

Ferner sind Spätfolgen selbst bei einem symptomfreien Verlauf der Erkrankung aktuell noch nicht vorhersehbar. Es gibt ernstzunehmende Hinweise auf mögliche gravierende Spätfolgen (dauerhafte Schädigungen der Lunge, des Herz-Kreislauf-Systems sowie Störungen im neurologischen Bereich) einer überstandenen schweren COVID-19-Erkrankung.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, das insbesondere über Tröpfchen und Aerosole verbreitet wird, erfolgt immer noch sehr dynamisch. Auch nur mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen können zur dynamischen Verbreitung beitragen. In kurzer Zeit ist auch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ein starker Anstieg der infizierten Personen zu verzeichnen. Das hohe Übertragungsrisiko, das von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgeht, kann sich schon aufgrund der Nähe zu der infizierten Person realisieren. Die Gefährdung für die Bevölkerung wird vom Robert Koch-Institut nach wie vor als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen sogar als sehr hoch.

Auch die oben genannten Einrichtungen bzw. Unternehmen im System der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind vom Infektionsgeschehen stark betroffen. Auch hier droht eine Überlastung.

Es sind daher weitere Schutzmaßnahmen in Ergänzung der 4. SARS-CoV-2-EindV zur Absenkung des Infektionsgeschehens im Landkreis Ostprignitz-Ruppin geboten. Mit dieser Allgemeinverfügung werden notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen im Sinne des IfSG angeordnet.

§ 14 Absatz 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV sieht für alle in stationären Einrichtungen, wie z. B. Pflegeheimen, Beschäftigten zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten vor, nicht nur eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen, sondern sich auch regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

Bei der Betreuung von Menschen durch ambulante Pflegedienste gilt gleichermaßen wie in stationären Pflegeeinrichtungen die Gefahr, dass die Pflegekräfte Infektionen unbeabsichtigt auf die von ihnen zu pflegenden Personen übertragen. Daher ist es aufgrund des hohen Infektionsgeschehens erforderlich, dass für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste der gleiche Maßstab hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen anzulegen ist wie für Beschäftigte stationärer Pflegeeinrichtungen.

Nicht nur von Beschäftigten, sondern auch vermehrt durch Besuche wird das Coronavirus in die Pflegeeinrichtungen getragen. Mittels eines Besuchskonzeptes gemäß Ziffer I.2. dieser Allgemeinverfügung sollen Besuche nur noch mit einem mit der Pflegeeinrichtung zuvor vereinbarten Termin möglich sein. Auch sollen Besuche nur noch in eigens dafür vorgesehenen

Besuchsräumen stattfinden, also nicht mehr auf dem Zimmer der Bewohner. Dadurch sollen Verstöße gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verhindert werden, die sonst in der Abgeschlossenheit des Privatbereichs leichter möglich waren.

Die in Ziffer I.1. und Ziffer I.2. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zielen darauf ab, die Übertragungswege des Coronavirus zu unterbrechen, um eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen und die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 zu verhindern. Besonders vulnerable Personengruppen sowie die Gesundheitseinrichtungen sollen vor einer noch weiter gehenden Überforderung infolge des Anstiegs schwerer Verläufe geschützt werden, ohne jedoch dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind insofern auch geeignet und erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Eine Inanspruchnahme etwa nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Mit Blick auf das überragende Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) hat die Verhinderung der Ausbreitung dieses Virus aufgrund der möglichen schwerwiegenden Folgen einer Erkrankung – zu den Einzelheiten vgl. www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) und www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut) – Vorrang vor etwaigen Individualinteressen. Dem liegt die, insbesondere in § 1 der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") und § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung zu Grunde, dass der Schutz der Bevölkerung vor einer Verbreitung des Coronavirus besonderer Aufmerksamkeit und Eingriffsinstrumente bedarf.

Insbesondere stellt die Anordnung keinen besonderen Beschwer für die ambulanten Pflegedienste dar, da §§ 4 und 5 der TestV vorsieht, dass Beschäftigte ambulanter Pflegedienste im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzeptes Anspruch auf Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

Eine Möglichkeit zur Abrechnung dieser Leistungen ist in § 7 TestV vorgesehen.

Gemäß § 27 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 VwVgBbg sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung schriftlich und in bestimmter Höhe anzudrohen. Für die zwangsweise Durchsetzung der unter Ziffer I.1. und I.2. dieser Allgemeinverfügung angedrohten Maßnahmen wird das Zwangsgeld als Vollstreckungsmittel gewählt. Gemäß § 30 Absatz 1 VwVGBbg kann der Vollstreckungsschuldner zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wenn die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Dabei beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 € und höchstens 50.000,00 €. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist mit 1.000,00 € angemessen. Angesichts der Wertigkeit der Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit ist dieses nicht zu hoch bemessen. Gemäß § 29 Absatz 1 VwVGBbg können Zwangsmittel auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt, so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Neuruppin, den 14. Januar 2021

Ralf Reinhardt
Landrat